S 11 R 311/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ende der Fortwirkung einer am 31.12.1991 bestehenden Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 231 Abs 1 S 1 SGB VI mit Aufgabe der entsprechenden Beschäftigung – kein Wiederaufleben der Befreiung nach erneuter Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber
Leitsätze	Die auf Übergangsrecht beruhende Fortwirkung einer am 31.12.1991 bestehenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in derselben Beschäftigung endet mit Aufgabe dieser Beschäftigung und lebt nach erneuter Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber nicht wieder auf.
Normenkette	SGB VI § 6 Abs 1 S 1 Nr 1; SGB VI § 6 Abs 5 S 1; SGB VI § 6 Abs 5 S 2; SGB VI § 231 Abs 1 S 1; SGB X § 39 Abs 2; AVG § 7 Abs 2; BGB § 242; SGG § 55

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 311/15
Datum	19.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 295/18
Datum	07.02.2019

3. Instanz

Datum	23.09.2020

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Februar 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander fÃ¼r das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Zwischen den Beteiligten besteht Streit, ob der KlÃ¤ger die Feststellung verlangen kann, dass fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung bei der zu 3. beigeladenen Bank ab August 2014 keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

2

Der 1961 geborene KlÃ¤ger war ab 1.12.1988 als Rechtsanwalt in einer Anwaltskanzlei in U. beschÃ¤ftigt. Auf seinen Antrag vom 18.1.1989 befreite ihn die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) mit formularmÃ¤Ãig ausgestaltetem Bescheid vom 1.3.1989 im Hinblick auf seine Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer (Beigeladene zu 2.) und im Versorgungswerk (Beigeladene zu 1.) ab dem 1.12.1988 von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten. Mit Schreiben vom 20.7.1989 teilte der KlÃ¤ger der BfA mit, dass er zum 30.6.1989 aus der Rechtsanwaltskanzlei ausgeschieden sei und â voraussichtlich zum 01.09.1989 eine Stelle in der freien Wirtschaft antretenâ werde. Er bat um Auskunft, ob er ab diesem Zeitpunkt der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliege oder weiterhin im Versorgungswerk versichert bleiben kÃ¶nne. Die BfA antwortete, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht bei Wegfall ihrer Voraussetzungen zu widerrufen sei; ein Widerruf sei aber nicht vorzunehmen, nur weil die BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Befreiung beantragt worden sei, geendet habe. Solange die Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung fortbestehe, lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r eine Befreiung nach Â§ 7 Abs 2 AVG weiterhin vor. Zur Frage, ob er als freier Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei der Versicherungspflicht unterliege, mÃ¶ge sich der KlÃ¤ger an die hierfÃ¼r zustÃ¤ndige Einzugsstelle wenden (Schreiben vom 18.8.1989).

3

Der KlÃ¤ger war ab Oktober 1989 bei der Beigeladenen zu 3. in verschiedenen Funktionen beschÃ¤ftigt, wobei BeitrÃ¤ge zum Versorgungswerk, aber nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung abgefÃ¼hrt wurden. Dabei blieb es, als der KlÃ¤ger in den Monaten MÃ¤rz bis Oktober 2005 bei einem anderen Arbeitgeber als âBereichsleiter Risikomanagementâ und ab November 2005 erneut bei der Beigeladenen zu 3. â nunmehr im DatenqualitÃ¤tsmanagement (Datenpflege) â beschÃ¤ftigt war. Nach den Entscheidungen des Senats vom 3.4.2014 (zB B 5

RE 13/14 R â BSGE 115, 267 = SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 12) bat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 29.7.2014 die beklagte DRV Bund um eine schriftliche BestÃ¤tigung seiner Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und beschrieb auf Nachfrage die von ihm seit Oktober 1989 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigungen. Die Beklagte lehnte daraufhin eine Befreiung des KlÃ¤gers von der Rentenversicherungspflicht in der ab dem 1.11.2005 von ihm neu aufgenommenen BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 3. ab, weil er nicht als Rechtsanwalt tÃ¤tig sei (Bescheid vom 23.10.2014, Widerspruchsbescheid vom 20.1.2015).

4

Mit seiner Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, er habe keine Befreiung beantragt, sondern begehre die Feststellung, dass er aufgrund des Bescheids vom 1.3.1989 weiterhin von der Rentenversicherungspflicht befreit sei. Zudem hat er verlangt, die Beklagte zu verpflichten, sÃ¤mtliche seit August 2014 an sie gezahlten RentenversicherungsbeitrÃ¤ge an das Versorgungswerk abzufÃ¼hren. Das SG hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 19.4.2018). Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das LSG den Bescheid vom 23.10.2014 und den Widerspruchsbescheid aufgehoben, weil die darin versagte Befreiung niemals beantragt worden sei. Im Ãbrigen â hinsichtlich des Feststellungs- und des Verpflichtungsantrags â wurde die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 7.2.2019). Zwar habe die BfA im Bescheid vom 1.3.1989 eine personenbezogene Befreiung des KlÃ¤gers von der Rentenversicherungspflicht ausgesprochen. Der Bescheid sei aber mit Inkrafttreten des SGB VI am 1.1.1992 kraft Gesetzes durch die Regelung in Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI geÃ¤ndert worden. Die Befreiung habe seitdem nur fÃ¼r dieselbe BeschÃ¤ftigung fortgewirkt, die am 31.12.1991 ausgeÃ¼bt worden sei. Der Bestandsschutz nach dieser Vorschrift sei aufgrund des Arbeitgeberwechsels des KlÃ¤gers im MÃ¤rz 2005 entfallen. Bei BegrÃ¼ndung eines neuen ArbeitsverhÃ¤ltnisses zu einem anderen Arbeitgeber liege nicht mehr dieselbe BeschÃ¤ftigung vor. Dem KlÃ¤ger komme auch nicht zugute, dass âEntsendungenâ oder âAbordnungenâ zu Partnerfirmen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens aus Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI den Bestandsschutz nicht zerstÃ¶rten, sofern eine befristete TÃ¤tigkeit fÃ¼r lÃ¤ngstens zwei Jahre bei einem anderen Arbeitgeber ausgeÃ¼bt werde. Bei ihm habe eine âim Voraus ungeplante(n) bloÃe RÃ¼ckkehr in die frÃ¼here BeschÃ¤ftigung, mithin eine Neueingliederung in die Arbeitsorganisation des frÃ¼heren Arbeitgebers nach zuvor auf Dauer angelegtem Verlassenâ vorgelegen. Dies kÃ¶nne nicht als Fortwirkung derselben BeschÃ¤ftigung angesehen werden.

5

Der KlÃ¤ger rÃ¼gt mit seiner Revision eine Verletzung des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI. Eine kurzzeitige Unterbrechung hindere das spÃ¤tere FortfÃ¼hren derselben TÃ¤tigkeit bei demselben Arbeitgeber nicht. Die genannte Vorschrift lasse nicht erkennen, dass keinerlei Unterbrechung der TÃ¤tigkeit zulÃ¤ssig sein solle, und mache auch keine Vorgaben dazu, welche zeitliche Unterbrechung unschÃ¤dlich sei oder aber zum Ausschluss einer AnknÃ¼pfung an dieselbe TÃ¤tigkeit fÃ¼hre. Damit finde die vom LSG vorgenommene Differenzierung jedenfalls im Wortlaut des

Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI keine Grundlage. Aufgrund der im Bescheid der BfA vom 1.3.1989 erteilten Befreiung sei er auch in der ab Herbst 1989 bei der Beigeladenen zu 3. aufgenommenen TÃ¤tigkeit von der Rentenversicherungspflicht befreit gewesen. Dieselbe TÃ¤tigkeit habe er in dem hier streitbefangenen Zeitraum ab August 2014 erneut ausgeÃ¼bt. Schon deshalb sei fÃ¼r die Anwendung des Rechtsgedankens des Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI, der eine ganz andere TÃ¤tigkeit betreffe, hier kein Raum. Bei einer korrekten Anwendung des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI mÃ¼sse berÃ¼cksichtigt werden, dass er auf den Bestand der ursprÃ¼nglichen Befreiungsentscheidung vertraut habe.

6

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Februar 2019 aufzuheben, soweit es die Berufung im Ãbrigen zurÃ¼ckgewiesen hat, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 19. April 2018 auch insoweit aufzuheben und festzustellen, dass der KlÃ¤ger durch den Bescheid der BfA vom 1. MÃ¤rz 1989 auch ab August 2014 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist.

7

Die Beklagte beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

8

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r zutreffend.

9

Der Senat hat die Beiladung der Arbeitgeberin des KlÃ¤gers fÃ¼r die hier streitbefangene BeschÃ¤ftigung mit deren Zustimmung nachgeholt. Diese hat sich ebenso wie die weiteren Beigeladenen im Revisionsverfahren nicht geÃ¤uÃert.

II

10

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg (Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG). Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend entschieden, dass die Feststellungsklage unbegrÃ¼ndet ist. Der KlÃ¤ger ist fÃ¼r seine BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 3. ab August 2014 nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

11

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist nur noch die Klage auf Feststellung des Bestehens einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, soweit das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers bei der Beigeladenen zu 3. fÃ¼r die Zeit

ab August 2014 betroffen ist. Hierauf hat der KlÃ¤ger seinen zunÃ¤chst weitergehenden Feststellungsantrag in zulÃ¤ssiger Weise beschrÃ¤nkt (vgl Â§ 168 Satz 1 iVm Â§ 99 Abs 3 Nr 2 SGG). Der ursprÃ¼nglich zudem mit einer Anfechtungsklage angegriffene Bescheid der Beklagten vom 23.10.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.1.2015 ist nicht mehr streitbefangen. Die Aufhebung dieser Bescheide durch das LSG ist rechtskrÃ¤ftig geworden, nachdem die insoweit allein beschwerte Beklagte selbst kein Rechtsmittel eingelegt hat (vgl Â§ 141 Abs 1 SGG). Das in den Vorinstanzen zusÃ¤tzlich geltend gemachte Begehren, die Beklagte zur AbfÃ¼hrung sÃ¤mtlicher seit August 2014 gezahlter RentenversicherungsbeitrÃ¤ge an das zu 1. beigeladene Versorgungswerk zu verpflichten, hat der KlÃ¤ger im Revisionsverfahren nach einem Hinweis des Senats nicht weiter verfolgt (vgl auch BSG Urteil vom 31.10.2012 â□□ B 12 R 8/10 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 8 RdNr 13).

12

2. Die Feststellungsklage ist zulÃ¤ssig. Nach Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG kann mit dieser Klageart die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden. Die Frage, ob fÃ¼r eine bestimmte (konkrete) BeschÃ¤ftigung Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder aber eine frÃ¼her ausgesprochene Befreiung auch hierfÃ¼r gilt, hat das Bestehen eines solchen RechtsverhÃ¤ltnisses zum Gegenstand (vgl BSG Urteil vom 31.10.2012 â□□ B 12 R 8/10 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 8 RdNr 11 f; BSG Urteil vom 13.12.2018 â□□ B 5 RE 3/18 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 19 RdNr 14). Die Bejahung von Versicherungspflicht begrÃ¼ndet Beitragspflichten, aber auch leistungsrechtliche Rechtsbeziehungen zum zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger. Daraus folgt zugleich ein berechtigtes Interesse des KlÃ¤gers iS des Â§ 55 Abs 1 SGG an der von ihm begehrten Feststellung, dass er fÃ¼r die ab August 2014 ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung von der Rentenversicherungspflicht befreit sei. Das Feststellungsinteresse ist hier auch nicht aufgrund eines denselben Gegenstand regelnden und bindend geworden Verwaltungsakts entfallen (s dazu BSG Urteil vom 13.12.2018 â□□ B 5 RE 1/18 R â□□ BSGE 127, 147 = SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 18, RdNr 29 ff). Das LSG hat vielmehr die Bescheide der Beklagten, in denen eine Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers bei der Beigeladenen zu 3. abgelehnt worden war, rechtskrÃ¤ftig aufgehoben.

13

3. In der Sache kann das Feststellungsbegehren keinen Erfolg haben. Die BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers bei der Beigeladenen zu 3. im Zeitraum ab August 2014 ist trotz fortbestehender Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Eine Freistellung von dieser Versicherungspflicht ergibt sich weder aus dem ursprÃ¼nglichen Befreiungsbescheid der BfA vom 1.3.1989 noch kann sie auf die im Schreiben vom 18.8.1989 erteilten AuskÃ¼nfte und einen dadurch mÃ¶glicherweise begrÃ¼ndeten Vertrauensschutz gestÃ¼tzt werden.

14

a) Rechtsgrundlage fÃ¼r eine Befreiung von Mitgliedern eines Versorgungswerks von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÃ¼r eine bestimmte, an sich versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ist Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI. MaÃgeblich fÃ¼r die Beurteilung der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers bei der Beigeladenen zu 3. ab August 2014 ist die seit 1.1.2005 unverÃ¤ndert geltende Fassung der genannten Vorschrift (vgl Art 1 Nr 2 des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9.12.2004, BGBl I 3242; spÃ¤tere Ãnderungen des Â§ 6 Abs 1 SGB VI betreffen nicht die Nr 1). Danach werden BeschÃ¤ftigte und selbstÃ¤ndig TÃ¤tige fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, â wegen derâ sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied in einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied in einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht befreit, wenn die weiteren, in Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a) bis c) SGB VI genannten Voraussetzungen vorliegen. Dass der KlÃ¤ger mit der bei der Beigeladenen zu 3. seit November 2005 und auch im hier streitbefangenen Zeitraum ab August 2014 ausgeÃ¼bten nicht-juristischen TÃ¤tigkeit in der Datenpflege die genannten Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt, ist zwischen den Beteiligten zu Recht nicht umstritten und bedarf hier keiner nÃ¤heren BegrÃ¼ndung.

15

b) Die im Bescheid der BfA vom 1.3.1989 gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs 2 AVG erteilte Befreiung vermag zugunsten des KlÃ¤gers keine Rechtswirkungen mehr zu entfalten, seitdem dieser seine BeschÃ¤ftigung als angestellter Rechtsanwalt zum 30.6.1989 aufgegeben hat. Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers hat der genannte Befreiungsbescheid ihm keine von der ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung als Rechtsanwalt unabhÃ¤ngige und in diesem Sinne â personenbezogenâ fortwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verschafft. Vielmehr ist der Bescheid ab dem Zeitpunkt der Aufgabe jener BeschÃ¤ftigung unwirksam geworden, weil er sich iS des Â§ 39 Abs 2 SGB X auf andere Weise erledigt hat (vgl BSG Urteil vom 22.3.2018 â B 5 RE 5/16 R â aaO RdNr 42; BSG Urteil vom 13.12.2018 â B 5 RE 1/18 R â aaO RdNr 64; BSG Urteil vom 13.12.2018 â B 5 RE 3/18 R â SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 19 RdNr 46). Der Senat hat bereits mehrfach klargestellt, dass eine in dem damals Ã¼blichen Formularbescheid ausgesprochene Befreiung nur die im zugrundeliegenden Antrag bezeichnete BeschÃ¤ftigung betraf und deshalb tÃ¤tigkeitsbezogen war (vgl dazu ausfÃ¼hrlich BSG Urteil vom 22.3.2018 â B 5 RE 5/16 R â SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 16 RdNr 31 ff; BSG Urteil vom 13.12.2018 â B 5 RE 1/18 R â BSGE 127, 147 = SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 18, RdNr 48 ff). Einen entsprechenden Formularbescheid hatte die BfA auch hier erlassen. Besondere UmstÃ¤nde oder neue Gesichtspunkte, die in diesen Entscheidungen nicht berÃ¼cksichtigt worden wÃ¤ren, haben weder der KlÃ¤ger noch das LSG benannt. Weitere AusfÃ¼hrungen hierzu sind deshalb nicht veranlasst.

16

c) Der KlÃ¤ger kann nicht mit Erfolg geltend machen, dass die von ihm ab August 2014 bei der Beigeladenen zu 3. ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes weiterhin als von der Rentenversicherungspflicht befreit behandelt werden muss.

17

aa) Der Grundsatz von Treu und Glauben (Â§ 242 BGB) ist auch im Sozialversicherungsrecht zu beachten (vgl zuletzt BSG Urteil vom 26.3.2020 â B 3 KR 9/19 R â juris RdNr 25 mwN, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR 4-2500 Â§ 46 Nr 10 vorgesehen). Nach gefestigter Rechtsprechung verstÃ¶Ãt es gegen diesen Grundsatz (Verbot des âvenire contra factum propriumâ), wenn ein RentenversicherungstrÃ¤ger fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung die Versicherungspflicht feststellt, nachdem er zuvor in einer Antwort auf die Frage des Betroffenen nach der Reichweite einer frÃ¼her ausgesprochenen Befreiung den Eindruck erzeugt hatte, auch fÃ¼r eine neu eingegangene BeschÃ¤ftigung trete wegen der schon erteilten frÃ¼heren Befreiung keine Versicherungspflicht ein (vgl BSG Urteil vom 7.12.2000 â B 12 KR 11/00 R â SozR 3-2600 Â§ 6 Nr 5 S 12; BSG Urteil vom 31.10.2012 â B 12 R 5/10 R â SozR 4-2600 Â§ 231 Nr 5 RdNr 34; BSG Urteil vom 31.10.2012 â B 12 R 3/11 R â BSGE 112, 108 = SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 9, RdNr 33; zur schriftlichen oder mÃ¼ndlichen BestÃ¤tigung der Weitergeltung einer alten Befreiung s auch das âRundschreiben zum Befreiungsrecht von SyndikusanwÃ¤lten und Vertrauensschutz fÃ¼r AltfÃ¤lleâ der DRV Bund vom 12.12.2014, NZA 2015, 29, 30).

18

bb) Es spricht einiges dafÃ¼r, dass die BfA aufgrund des Inhalts ihres Schreibens vom 18.8.1989 den KlÃ¤ger fÃ¼r seine ab dem 1.10.1989 bei der Beigeladenen zu 3. aufgenommene BeschÃ¤ftigung nach Treu und Glauben weiterhin als von der Rentenversicherungspflicht befreit ansehen musste. In jenem Schreiben hatte die BfA auf den Hinweis des KlÃ¤gers, dass er sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei einer Rechtsanwaltskanzlei zum 30.6.1989 beendet habe und voraussichtlich zum 1.9.1989 eine neue Stelle in der freien Wirtschaft antreten werde, mitgeteilt, ein Widerruf der mit Bescheid vom 1.3.1989 erteilten Befreiung sei ânicht vorzunehmen, nur weil die BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die die Befreiung beantragt wurde, geendet hatâ. Solange der Versorgungsanspruch bzw die Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft in der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung fortbestehe, lÃ¤gen die Voraussetzungen fÃ¼r die Befreiung nach Â§ 7 Abs 2 AVG weiterhin vor. Aufgrund dieser Aussage konnte der KlÃ¤ger (und nach Vorlage des Schreibens auch die Beigeladenen zu 1. und 3.) mÃ¶glicherweise den Eindruck gewinnen, ohne den Wegfall der Mitgliedschaft im Versorgungswerk und eine daran anknÃ¼pfende weitere Entscheidung der BfA trete keine erneute Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein (zu einer Ã¤hnlichen Stellungnahme der BfA vgl BSG Urteil vom 7.12.2000 â B 12 KR 11/00 R â SozR 3-2600 Â§ 6 Nr 5 S 7 f, 12 = juris RdNr 3, 24). In gewissem

Widerspruch dazu steht allerdings der nachfolgende Hinweis, zur Beantwortung der â□□ vom KlÃ¤ger jedenfalls schriftlich Ã¼berhaupt nicht gestellten â□□ Frage der Versicherungspflicht fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als freier Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei mÃ¼sse die zustÃ¤ndige Einzugsstelle gemÃ¤Ã□ Â§ 28b Abs 1 SGB IV befragt werden.

19

cc) Einer abschlieÃ□enden Entscheidung, ob dem KlÃ¤ger aufgrund des Schreibens der BfA vom 18.8.1989 Vertrauensschutz zukommt, bedarf es indes nicht. Selbst wenn zugunsten des KlÃ¤gers Vertrauensschutz angenommen wÃ¼rde (woran auch die beklagte DRV Bund gebunden wÃ¤re, unter deren Bezeichnung die BfA ab 1.10.2005 fortgefÃ¼hrt wird, vgl Art 82 Â§ 1 RVOrgG), kÃ¶nnte eine auf dieser Grundlage zu berÃ¼cksichtigende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r nachfolgend aufgenommene BeschÃ¤ftigungen nach dem Inkrafttreten des SGB VI zum 1.1.1992 nur noch in begrenztem Umfang fortwirken. Das ergibt sich, wie das LSG im Ergebnis zutreffend erkannt hat, aus Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI.

20

(1) Â§ 231 SGB VI enthÃ¤lt nach der Einweisungsvorschrift in Â§ 228 SGB VI eine ergÃ¤nzende Sonderregelung (Ã□bergangsvorschrift) fÃ¼r Sachverhalte, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangegangenen Kapitel an â□□ hier des Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI zum 1.1.1992 â□□ nicht mehr oder nur noch Ã¼bergangsweise eintreten kÃ¶nnen. GemÃ¤Ã□ Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI (idF des Gesetzes zur Ã□nderung des SGB VI und anderer Gesetze vom 15.12.1995, BGBl I 1824; zuvor wortgleich Â§ 231 Satz 1 SGB VI idF des RRG 1992 (aF)) bleiben Personen, die am 31.12.1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, â□□in derselben BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeitâ□□ von der Versicherungspflicht befreit. DemgegenÃ¼ber bleiben die in Â§ 231 Abs 1 Satz 2 SGB VI (Â§ 231 Satz 2 SGB VI aF) nÃ¤her bezeichneten Personen (Angestellte im Zusammenhang mit der ErhÃ¶hung der Jahresarbeitsverdienstgrenze, Handwerker, EmpfÃ¤nger von VersorgungsbezÃ¼gen), die am 31.12.1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, â□□in jeder BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeitâ□□ von der Versicherungspflicht befreit. In der fÃ¼r den KlÃ¤ger einschlÃ¤gigen Bestandsschutzregelung des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI kommt â□□ Ã¼bereinstimmend mit Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1, Abs 5 Satz 1 SGB VI â□□ zum Ausdruck, dass die betroffenen Personen durch eine vor Inkrafttreten des SGB VI ausgesprochene Befreiung fÃ¼r ZeitrÃ¤ume danach nur in Bezug auf die am Stichtag konkret ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung begÃ¼nstigt bleiben sollen, nicht aber fÃ¼r andere ErwerbstÃ¤tigkeiten (vgl BSG Urteil vom 31.10.2012 â□□ B 12 R 3/11 R â□□ BSGE 112, 108 = SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 9, RdNr 22). Der Gesetzgeber hat sich damit, wie der 12. Senat ausgefÃ¼hrt hat, bewusst gegen eine einseitige Beachtung nur der Interessen der bereits von der Versicherungspflicht befreiten Personen an der Aufrechterhaltung dieser Befreiung entschieden. Vielmehr wurde durch die GewÃ¤hrleistung eines nur fÃ¼r dieselbe BeschÃ¤ftigung geltenden Bestandsschutzes ein Ausgleich mit den gegenlÃ¤ufigen Interessen der Solidargemeinschaft herbeigefÃ¼hrt (vgl BSG aaO RdNr 23).

21

(2) Die in Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI Ã¼bergangsrechtlich angeordnete Begrenzung der Weitergeltung einer am 31.12.1991 bestehenden Befreiung nur fÃ¼r â□□dieselbe BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeitâ□□ gilt in gleicher Weise fÃ¼r Personen, die an diesem Stichtag lediglich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben als von der Versicherungspflicht befreit zu behandeln waren. Die Wirkungen einer aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes anzuerkennenden Befreiung kÃ¶nnen nicht weiter gehen als die Rechtsfolgen einer vor dem 1.1.1992 in einem Verwaltungsakt verfÃ¼gten Befreiungsentscheidung. Deshalb ist auch dann, wenn dem KlÃ¤ger aufgrund des Schreibens der BfA vom 18.8.1989 Vertrauensschutz hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r nachfolgende BeschÃ¤ftigungen eingerÃ¤umt werden mÃ¼sste, diese Rechtsfolge Ã¼ber den 31.12.1991 hinaus jedenfalls auf dieselbe BeschÃ¤ftigung beschrÃ¤nkt, fÃ¼r die an dem Stichtag die Befreiung anzunehmen war.

22

(3) Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist eine mÃ¶glicherweise zugunsten des KlÃ¤gers anzunehmende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r seine ab Oktober 1989 bei der Beigeladenen zu 3. aufgenommene und Ã¼ber den 31.12.1991 hinaus fortgefÃ¼hrte BeschÃ¤ftigung jedenfalls mit Beendigung dieses BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses Ende Februar 2005 hinfÃ¤llig geworden.

23

Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI knÃ¼pft fÃ¼r die fortdauernde Wirkung einer frÃ¼heren Befreiung von der Versicherungspflicht an die konkrete BeschÃ¤ftigung an und fordert eine IdentitÃ¤t der BeschÃ¤ftigung, fÃ¼r die eine Befreiung am 31.12.1991 bestand, mit der spÃ¤teren BeschÃ¤ftigung. Durch die Verwendung des Merkmals â□□in derselben BeschÃ¤ftigungâ□□ ergibt sich die Notwendigkeit eines Vergleichs und als dessen Ergebnis eine IdentitÃ¤t der zu vergleichenden BeschÃ¤ftigungen. Die in der Ã□bergangsvorschrift damit zum Ausdruck kommende Fokussierung auf die konkrete BeschÃ¤ftigung entspricht der gemÃ¤Ã□ Â§ 6 Abs 5 Satz 1 SGB VI im neuen Recht ohnehin auf die jeweilige BeschÃ¤ftigung beschrÃ¤nkten Wirkung einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (vgl dazu bereits BSG Urteil vom 22.10.1998 â□□ B 5/4 RA 80/97 R â□□ BSGE 83, 74, 77 f = SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 12 S 58 f; BSG Urteil vom 31.10.2012 â□□ B 12 R 5/10 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 231 Nr 5 RdNr 21; BSG Urteil vom 5.12.2017 â□□ B 12 KR 11/15 R â□□ juris RdNr 21). Dabei knÃ¼pft der Gesetzeswortlaut fÃ¼r die Fortwirkung einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht an materielle Merkmale wie etwa Berufsbezeichnung, berufliche Qualifikation oder beruflicher Status an, sondern ausschlieÃ□lich an den Begriff der â□□BeschÃ¤ftigungâ□□. Dieser wird in Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV wiederum als â□□nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnisâ□□ definiert und in Satz 2 aaO als Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines (konkreten) Weisungsgebers nÃ¤her gekennzeichnet (vgl BSG Urteil vom 31.10.2012 â□□ B 12 R 5/10 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 231 Nr 5 RdNr 21 f; BSG Urteil vom 5.12.2017 â□□ B 12 KR 11/15 R â□□ juris RdNr 21).

24

Hiernach liegt nicht â□□dieselbeâ□□, sondern eine andere BeschÃ¤ftigung bereits dann vor, wenn eine BeschÃ¤ftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen wird (vgl BSG Urteil vom 31.10.2012 â□□ B 12 R 5/10 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 231 Nr 5 RdNr 23; BSG Urteil vom 5.12.2017 â□□ B 12 KR 11/15 R â□□ juris RdNr 21; BSG Urteil vom 22.3.2018 â□□ B 5 RE 5/16 R â□□ SozR 4-2600 Â§ 6 Nr 16 RdNr 43). Mit dem Ausscheiden des KlÃ¤gers aus dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der Beigeladenen zu 3. Ende Februar 2005 und dem anschlieÃ□enden Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber waren somit die Voraussetzungen des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI nicht mehr gegeben (vgl BSG Urteil vom 5.12.2017 â□□ B 12 KR 11/15 R â□□ juris RdNr 22, 24) und konnte eine fÃ¼r die bisherige TÃ¤tigkeit mÃ¶glicherweise anzunehmende Befreiung fÃ¼r die Zukunft keine Wirkungen mehr entfalten.

25

(4) Der KlÃ¤ger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass dieselbe TÃ¤tigkeit, die er bis Ende Februar 2005 bei der Beigeladenen zu 3. ausgeÃ¼bt hat, von ihm ab November 2005 bei demselben Arbeitgeber fortgefÃ¼hrt worden sei und die kurzzeitige Unterbrechung eine weitere Anwendung des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI nicht hindere. Die von ihm am 1.11.2005 bei der Beigeladenen zu 3. aufgenommene BeschÃ¤ftigung ist nach ihren prÃ¤genden Merkmalen iS des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI nicht dieselbe, die er am Stichtag 31.12.1991 dort verrichtet hatte. Das ergibt sich schon aus den Angaben des KlÃ¤gers, er habe bis zum Weggang bei der Beigeladenen zu 3. eine Kombination zwischen juristischer und wirtschaftlicher TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt, wÃ¤hrend er ab November 2005 nicht-juristisch in der Datenpflege tÃ¤tig gewesen sei. Der Gegenstand der BeschÃ¤ftigung und somit auch die Art und Weise der Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen zu 3. war mithin deutlich verschieden.

26

Ungeachtet dessen kann die von der Ã□bergangsvorschrift bewirkte FortfÃ¼hrung einer nach altem Recht bestehenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, sobald sie einmal weggefallen ist, nicht wieder â□□auflebenâ□□. Das folgt aus der Funktion des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI als einer Sonderregelung, welche die Rechtswirkungen der allgemeinen Bestimmungen (vgl Â§Â§ 1, 2 und 6 SGB VI) nur ausnahmsweise und zum Zwecke der Ã□berleitung in das neue Recht zurÃ¼cktreten lÃ¤sst (vgl Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, K Â§ 231 RdNr 114, 117, Stand Juni 2017). Sie verlÃ¤ngert die am 31.12.1991 fÃ¼r eine konkrete BeschÃ¤ftigung bestehende Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r die Dauer â□□derselbenâ□□ BeschÃ¤ftigung in den Geltungszeitraum des neuen Rechts hinein. Die Ã¼bergangsrechtliche Wirkung endet aber, sobald diese BeschÃ¤ftigung beendet wird. Sie kann spÃ¤ter hinsichtlich eines Sachverhalts, der vollstÃ¤ndig unter der Geltung des neuen Rechts verwirklicht wird, nicht wieder neu entstehen.

27

(5) Aus denselben GrÃ¼nden vermag der Senat die Ansicht des LSG nicht zu teilen, dass das Eingehen eines neuen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht zur â□□ZerstÃ¶rungâ□□ des Schutzes des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI fÃ¼hre, sofern die neue TÃ¤tigkeit auf lÃ¤ngstens zwei Jahre befristet sei und die Versicherung im Versorgungswerk mit â□□einkommensgerechtenâ□□ BeitrÃ¤gen fortbestehe (zu einer aus GrÃ¼nden der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeit befÃ¼rworteten Unbeachtlichkeit geringfÃ¼giger Unterbrechungen von bis zu zwei Monaten vgl Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, K Â§ 231 RdNr 116). Diese Ansicht lÃ¤sst den klaren Wortlaut â□□in derselben BeschÃ¤ftigungâ□□ ebenso wie den Charakter der Vorschrift als Ã□bergangsregelung auÃ□er Acht. Ein rechtfertigender Grund fÃ¼r die Anwendung â□□des Rechtsgedankens des Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VIâ□□ auch im Rahmen der Bestandsschutzvorschrift des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI ist nicht ersichtlich. Der Zweck der Regelung in Â§ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI zur Erstreckung einer nach neuem Recht (Â§ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und 2 SGB VI) tatsÃ¤chlich erteilten Befreiung von der Versicherungspflicht auf eine ganz andere, im Voraus zeitlich begrenzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit ist mit dem Regelungsziel des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI, eine nach altem Recht bewilligte Befreiung nur fÃ¼r dieselbe am Stichtag ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung fortgelten zu lassen und fÃ¼r alle nachfolgenden BeschÃ¤ftigungen das neue Recht zur Anwendung zu bringen, nicht vereinbar. Im Ã□brigen hat auch das LSG die Voraussetzungen, unter denen es eine Erweiterung der Reichweite des Â§ 231 Abs 1 Satz 1 SGB VI bejahen will, im Fall des KlÃ¤gers nicht als erfÃ¼llt angesehen, weil die Beendigung seines am 31.12.1991 bei der Beigeladenen zu 3. bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses im Februar 2005 auf Dauer angelegt war.

28

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 183 Satz 1 iVm Â§ 193 Abs 1 und 4 SGG. Eine Erstattung der auÃ□ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, nachdem diese sich am Revisionsverfahren nicht aktiv beteiligt haben.

Erstellt am: 22.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024